

(E)vacuaturia (deu)

E: Ungültigkeitserklärung.

Die (*e*)*vacuaturia* ist lediglich in Formelsammlungen des frühen Mittelalters belegt. Bei dieser handelt es sich um ein Rechtsdokument, das bei Verlust eines anderen Rechtsdokumentes (zumeist *cautiones*, Schuldscheine) ausgestellt wurde. Es besaß eine doppelte Rechtswirkung: Zum einen machte es das verlorene Rechtsdokument ungültig (für den Fall, dass es wieder aufgefunden wurde), zum anderen bestätigte es den in demselben festgehaltenen Rechtsverhalt.

HL

¹ MLW III, „*evacuaria*“, Sp. 1411

² Vgl. dazu H. Brunner, *Die fränkisch-romanische Urkunde*, S. 537-541; H. Siems, *Handel und Wucher*, S. 646f.